

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 18. Mai 2018

Seite 39

71. Jahrgang - Nr. 19

Inhaltsverzeichnis

Stadt und Landratsamt Coburg

Hinweis auf eine Bekanntmachung von „Öffentlichen Ausschreibungen“ VOL/A

Stadt Coburg

Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO);
Erteilung der Baugenehmigung für den Neubau eines Einfamilienhauses in Fertigbauweise auf dem Grundstück Adolf-Waldrich-Weg 2a, 96450 Coburg (Fl.-Nr. 149/26 Gmkg. Cortendorf), gemäß Bescheid der Stadt Coburg vom 02.05.2018, BauRegNr. 20180020

Landratsamt Coburg

Vorschlagsliste für Jugendschöffen

Stadt und Landratsamt Coburg

Hinweis auf eine Bekanntmachung von „Öffentlichen Ausschreibungen“ VOL/A

Bezeichnung der Maßnahme: Gemeinde Ebersdorf
Neuanschaffung eines Mannschafts-transportwagens für die FFW

Art des Auftrags: Lieferauftrag

Ort der Leistung: Oberfüllbach

Ausführungszeitraum: 4. Quartal 2018

Die ausschreibende Stelle führt das Vergabeverfahren im Auftrag für die:
Gemeinde Ebersdorf
Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung
Reiffeisenstr. 1
96237 Ebersdorf b. Coburg

Den Volltext der Bekanntmachung kann auf der Internetseite www.coburg.de/Vergabeseite eingesehen und dort auch die Ausschreibungsunterlagen heruntergeladen werden.

Ausschreibende Stelle:

Stadt Coburg
Personal- und Organisationsamt
Zentrale Beschaffungsstelle
Steingasse 18
96450 Coburg
Telefon: 09561/89-3155
Fax: 09561/89-63159
E-Mail: Beschaffungsstelle@coburg.de

Stadt Coburg

Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO); Erteilung der Baugenehmigung für den Neubau eines Einfamilienhauses in Fertigbauweise auf dem Grundstück Adolf-Waldrich-Weg 2a, 96450 Coburg (Fl.-Nr. 149/26 Gmkg. Cortendorf), gemäß Bescheid der Stadt Coburg vom 02.05.2018, BauRegNr. 20180020

Die Stadt Coburg hat mit Bescheid vom 02.05.2018, BauRegNr. 20180020, Herrn Werner Bock, Adolf-Waldrich-Weg 2, 96450 Coburg, die gemäß Art. 55 ff BayBO erforderliche Baugenehmigung für das Bauvorhaben „Neubau eines Einfamilienhauses in Fertigbauweise auf dem Grundstück Adolf-Waldrich-Weg 2a in Coburg (Fl.-Nr. 149/26 Gmkg. Cortendorf)“ unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt. Einzelheiten sind der Baugenehmigung zu entnehmen.

Hat ein Nachbar dem Bauantrag für das o. g. Bauvorhaben nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung der Baugenehmigung zuzustellen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird hiermit durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 1 Satz 6 und Abs. 2 Sätze 4 u. 5 BayBO). Der Nachbar ist Beteiligter im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Die Zustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die in der nachstehenden Rechtsbehelfsbelehrung genannte Frist wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt.

Die Genehmigung ist mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth,
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21,
95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16,
95444 Bayreuth**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch, nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmenden Bedingungen, erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und

Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Coburg; www.coburg.de/zugangseroefnung bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de.

Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt, wird kraft Bundesrecht in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, die grundsätzlich als Gebührenvorschuss zu entrichten ist.

Den Beteiligten wird die Möglichkeit gegeben, die Verfahrensakten bei der Stadt Coburg, Stadtbauamt/Bauordnung, Ämtergebäude, Steingasse 18, 96450 Coburg, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 104, während der folgenden Dienstzeiten einzusehen und eventuelle Einwendungen vorzubringen:

Mo., Di. und Do.:	8.30 Uhr – 15.30 Uhr
Mi. und Fr.:	8.30 Uhr – 12.00 Uhr

(Zur Vermeidung von Wartezeiten empfehlen wir, unter der Tel. 09561/89-1637 eine entsprechende Terminabsprache zu vereinbaren.)

Coburg, den 14.05.2018
S T A D T C O B U R G

Dr. Birgit Weber
2. Bürgermeisterin

Landratsamt Coburg

Vorschlagsliste für Jugendschöffen

Der Ausschuss für Jugend und Familie hat in seiner Sitzung am 14. Mai 2018 für den Landkreis Coburg eine Vorschlagsliste für Jugendschöffen aufgestellt. Diese Liste liegt in der Zeit vom 22. bis 28. Mai 2018 im Landratsamt Coburg, Fachbereich Jugend, Familie und Senioren, Servicebüro Zimmer E 48, zu den üblichen Öffnungszeiten aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll im Landratsamt Coburg, Fachbereich Jugend, Familie und Senioren mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen seien, die nach 5.2 der gemeinsamen Jugendschöffenbekanntmachung vom 07. November 2012 der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und des Innern und den darin genannten Bestimmungen, nicht hätten aufgenommen werden sollen.

Coburg, den 15. Mai 2018
Landratsamt Coburg
Sachtleben
Fachbereich Jugend, Familie und Senioren

❖ **Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg** ❖

❖ Redaktion und Druck: Stadt Coburg, Markt 1, 96450 Coburg ❖

❖ homepage: www.coburg.de ❖ Redaktion: ☎09561/89-1011 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostenersatz) jährlich 36,00 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖